

**A 5.1.9 Erhaltung und Schutz kirchlicher Kunstgegenstände,
Archive und Bibliotheken****A 5.1.9**

Auf Grund verschiedener Vorfälle ist es notwendig geworden, die Bestimmungen über Veräußerungen von Gegenständen, die im Eigentum kirchlicher Stiftungen stehen, zu präzisieren (vgl. c. 1530, c. 1532), Ordnung für kirchliche Stiftungen (Amtsblatt 1959 S. 239), Art. 11, Abs. 2, Art. 14 und 15; Bayer. Stiftungsgesetz (Pfarramtsblatt 1954, Nr. 20) Art. 38; Verordnungen im Amtsblatt 1965 S. 199 und 1966 S. 365.

In Zusammenfassung und Ergänzung bereits ergangener und bekannter Vorschriften erlassen wir folgende Anordnung:

1. Die Veräußerung, Verpfändung und Verleihung eines Gegenstandes, der im Eigentum einer kirchlichen Stiftung steht, kann nur auf Grund eines Beschlusses der Stiftungsverwaltung und nach dessen schriftlicher Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erfolgen. Bis zu deren Vorliegen darf nichts geschehen. Da die kirchliche Stiftungsaufsicht darüber entscheidet, ob es sich um einen Gegenstand von besonderem Wert handelt (KiStiftO Art. 14, Abs. 1), ist jeder Vorgang vorzulegen. Das gilt in gleicher Weise auch für Vorgänge zwischen kirchlichen Stiftungen untereinander.

2. Dieser Bestimmung unterliegen nicht nur das gottesdienstliche Inventar von Kirche und Sakristei, sondern auch alle anderen Gegenstände der betreffenden Stiftungen, wie Archiv und Registratur, amtliche und liturgische Bücher, Bibliotheken, historische Denkmäler, Grabsteine etc.

3. Diese Vorschriften gelten in gleicher Weise, wenn eine Vernichtung oder wesentliche Veränderung beabsichtigt ist. In diesem Zusammenhang wird auf § 304 des Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht:

„Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich ausgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren (oder mit Geldstrafe) bestraft.“

4. Wenn durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften das Kirchenstiftungsvermögen ideelle und materielle Minderung erfährt, wird in jedem Fall der Kirchenverwaltungsvorstand dafür haftbar gemacht und gegebenenfalls mit seinem Einkommen zur Wiedergutmachung herangezogen.

5. Die Vorschriften, die eine staatliche Genehmigung erfordern, bleiben unberührt.

(PfAbl. 1967 S. 269 f.)